



**Schweizerische Ärzte-Krankenkasse**  
**Caisse-Maladie des Médecins Suisses**

Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Oberer Graben 37, Postfach 2046, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 227 18 18, www.saekk.ch, e-mail: info@saekk.ch

# Statuten

Gültig ab 1. Juli 2020

## I. Firma, Sitz, Zweck und Haftung

### Art. 1 Firma

Unter der Firma «Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse» besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Obligationenrechts.

### Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.

### Art. 3 Zweck

- Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe der Genossenschafter:
  - Ausrichtung von Tag- und Sterbegeldern an Genossenschafter
  - Unterstützung der Genossenschafter im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung ins Berufsleben und die Wiedererlangung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit
  - Orientierung der Genossenschafter über Einkommenssicherung, Altersvorsorge und Versicherung; ausgenommen die Unterstützung der Genossenschafter in Streitigkeiten
  - Vermittlung von Vorsorge- und Versicherungsgeschäften an Genossenschafter
- Die Genossenschaft bezweckt nicht die Erzielung von Gewinn.
- Erzielt die Genossenschaft einen Jahresüberschuss, kann sie diese Mittel, insoweit sie sie nicht für einen sicheren Betriebsablauf benötigt, zur prozentualen Reduzierung der Beiträge der Genossenschafter verwenden.
- Erzielt die Genossenschaft Überschüsse, haben die Genossenschafter kein Recht auf Reduktion ihrer Beiträge.
- Die Genossenschaft kann Betriebsstätten begründen, Beteiligungen und Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie mit Banken, Versicherungs- und anderen Dienstleistungsgesellschaften Kooperationen eingehen. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen und diesen zu fördern geeignet sind.

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 5 Voraussetzungen für den Erwerb

<sup>1</sup> Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Eidgenössisch anerkannte oder in der Schweiz mit anerkannten ausländischen Diplomen zugelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Angehörige ähnlicher Berufe (vgl. Art. 19 al. 7), die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Arbeits- oder Praxisort und das 60. Altersjahr nicht vollendet haben, können Genossenschafter werden.

2. Studenten, die in der Schweiz Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin studieren oder einen verwandten Beruf erlernen und die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, können Genossenschafter werden.

Wenn sie das Studium aufgeben, ein eidgenössisch anerkanntes Diplomexamen oder die Abschlussprüfung in einem verwandten Beruf nicht innerhalb angemessener Frist bestehen, erlischt ihre Mitgliedschaft.

#### Art. 6 Aufnahme

- Wer die Voraussetzungen des Art. 5 erfüllt, kann die Aufnahme in die Genossenschaft beantragen. Er wählt die gewünschten Leistungen aus dem Angebot der Genossenschaft aus, unterzeichnet das vollständig ausgefüllte Antragsformular und reicht es der Genossenschaft ein.
- Die Medizinische Kommission der Genossenschaft entscheidet über seine Aufnahme als Genossenschafter gestützt auf seine Angaben und die Allgemeinen Bedingungen.

Der Entscheid der Medizinischen Kommission ist endgültig. Es steht dem Antragssteller, dessen Aufnahmegesuch ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, kein Rekursrecht zu.

### 2. Inhalt der Mitgliedschaft

#### Art. 7 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

- Die Rechte und Pflichten der Genossenschafter sind in diesen Statuten und in den Allgemeinen Bedingungen geregelt.
- Das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschafter ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur.
- Im Verhältnis von Genossenschaft zu Genossenschafter sind die jeweils im Zeitpunkt der Geltendmachung einer Leistung in Kraft stehenden Statuten und Allgemeinen Bedingungen verbindlich.

Die Genossenschaft teilt jedem Genossenschafter Änderungen der Statuten und der Allgemeinen Bedingungen ohne Verzug mit.

4. Den Genossenschaffern steht insoweit kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu, als die Genossenschaft ihre Leistungen nur so lange und so weit erbringt, als ihr Vermögen reicht.

#### Art. 8 Mitverwaltungsrechte

- Jeder Genossenschafter hat eine Stimme in der Urabstimmung.
- Jedem Genossenschafter wird der jährliche Geschäftsbericht auf elektronischem Weg zugänglich gemacht. Auf Wunsch eines Genossenschaffers wird ihm der Geschäftsbericht zugestellt.

### 3. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 9 Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt neben den im Gesetz genannten Fällen aus folgenden Gründen:
  - Erreichen des Terminalalters  
Das Terminalalter ist in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt
  - Austritt
  - Ausschliessung
  - Erlöschen der Leistungsverpflichtung der Genossenschaft
  - Tod des Genossenschafters
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Genossenschaftler, bzw. haben seine Erben, keinen Anspruch auf einen Teil des Genossenschaftsvermögens.

#### Art. 10 Austritt

Ein Genossenschaftler kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft aus der Genossenschaft austreten.

Er hat den Austritt der Genossenschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats zu erklären.

#### Art. 11 Ausschliessung

1. Ein Genossenschaftler kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
  - er die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt
  - er schuldhaft seine Pflicht zur wahrheitsgemässen Information und Auskunftserteilung im Aufnahme- und im Verfahren um Änderung vereinbarter Leistungen oder im Verfahren zur Leistungsanforderung oder bei der Meldung relevanter Tatsachen verletzt hat
  - er als Organ der Genossenschaft seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat
  - ihm aus strafrechtlichen Gründen ein Berufsverbot auferlegt worden ist
  - er die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und dennoch als Genossenschaftler aufgenommen worden ist (vgl. aber Art. 12)
  - wichtige Gründe vorliegen
2. In jedem Ausschliessungsverfahren ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren.
3. Zuständig für den Entscheid über die Ausschliessung sind erstinstanzlich die Medizinische Kommission in den in Art. 22 Ziff. 4.2 und die Geschäftsstelle in den in Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 genannten Fällen und zweitinstanzlich in allen Fällen die Abteilung Recht der Verwaltung gemäss Art. 22 Ziff. 3.1. Der durch die Abteilung Recht der Verwaltung ausgeschlossene Genossenschaftler kann innerhalb von dreissig Tagen gegen den Ausschliessungsentscheid an die Delegiertenversammlung rekurrieren und gemäss Art. 846 OR gegen deren Entscheid Klage beim ordentlichen Gericht erheben.
4. Die Verwaltung ist berechtigt, gegen den Ausgeschlossenen weitere rechtliche Massnahmen, wie die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen, zu ergreifen.

#### Art. 12 Wegzug ins Ausland

Die Genossenschaft regelt die Folgen des Wegzugs eines Genossenschafters ins Ausland in den Allgemeinen Bedingungen.

## III. Organisation

### 1. Allgemeines

#### Art. 13 Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
  - 1.1. Urabstimmung
  - 1.2. Delegiertenversammlung
  - 1.3. Verwaltung
  - 1.4. Revisionsstelle

2. Alle Organträger der Genossenschaft und die mit den laufenden Geschäften betrauten Personen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Genossenschaftler und die Geschäftsgeheimnisse bildenden Belange der Genossenschaft geheim zu halten. Verletzen sie diese Bestimmungen, können sie aus sämtlichen Funktionen entlassen werden; sind sie Genossenschaftler, können sie ausserdem aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (Art. 11 Ziffer 1 Punkt 3).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt und der Genossenschaft weiter.

### 2. Urabstimmung

#### Art. 14 Urabstimmung

Die der Gesamtheit der Genossenschaftler zustehenden Rechte werden der Delegiertenversammlung übertragen, mit Ausnahme:

- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassungen, die von mindestens 500 Genossenschaftlern schriftlich verlangt werden

#### Art. 15 Beschlussfassung

Die Genossenschaftler fassen ihre Beschlüsse schriftlich und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

### 3. Delegiertenversammlung

#### Art. 16 Wahl der Delegierten

1. Die Genossenschaftler wählen durch Urabstimmung fünfzig bis sechzig Delegierte, die Genossenschaftler sein müssen.

Die selbständig erwerbenden Genossenschaftler der Humanmedizin werden an ihrem schweizerischen Praxisort, die unselbständig erwerbenden an ihrem schweizerischen Wohnort, in folgende Delegiertenwahlkreise eingeteilt:

- Kreis 1: Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis
- Kreis 2: Aargau, Basel Land, Basel Stadt und Solothurn
- Kreis 3: Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhodon, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Fürstentum Liechtenstein
- Kreis 4: Bern und Freiburg
- Kreis 5: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Tessin und Zug
- Kreis 6: Schaffhausen und Zürich

Die Zahnärzte werden im Kreis 7, die Tierärzte im Kreis 8 eingeteilt.

Die ähnliche Berufe ausübenden und die im Ausland arbeitenden und wohnenden Genossenschaftler werden im Kreis 9 eingeteilt.

2. Die Verwaltung stellt die Zahl der Delegierten pro Wahlkreis (mindestens ein Delegierter) nach der Anzahl der dem Wahlkreis zugehörigen Genossenschaftler fest. Sofern ein Kreis mindestens hundert Genossenschaftler umfasst, beträgt die Mindestanzahl zwei Delegierte.

Die Verwaltung setzt den Termin der Urabstimmung fest. Mindestens drei Monate vor diesem Termin schlägt sie jedem Genossenschaftler die in seinem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten vor. Gleichzeitig ermöglicht sie es den Genossenschaftlern, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen von mindestens zwanzig Genossenschaftlern des Wahlkreises und zusätzlich von den vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnet und nicht später als zwei Monate vor der Urabstimmung der Verwaltung eingereicht werden.

Werden pro Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls werden die Delegierten aus sämtlichen Kandidaten eines Wahlkreises durch Urabstimmung der Genossenschaftler dieses Wahlkreises gewählt, wobei diejenigen Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Verwaltung hat die Wahl der Delegierten pro Wahlkreis festzustellen.

Die Verwaltung hat den Genossenschaftlern die Einladung zur Stimmabgabe mindestens zwanzig Tage vor der Urabstimmung zuzustellen.

len. Die Stimmabgabe ist gültig, sofern sie schriftlich erfolgt und spätestens am Wahltag (Poststempel) der Post übergeben wird.

3. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Genossenschaftler, welche der Verwaltung angehören oder bis Ende der Wahlperiode das Terminalalter erreichen, sind als Delegierte nicht wählbar.

Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt.

#### **Art. 17 Delegiertenversammlung**

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, ausserordentliche nach Bedarf oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten der Verwaltung, im Falle des Art. 881 OR durch die Revisionsstelle einberufen. Zehn Delegierte können schriftlich unter Grundangabe von der Verwaltung die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Delegierte können schriftlich bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung Traktanden einreichen.

#### **Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten.
3. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.
4. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltung, bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Geschäftsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Entlastung der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle gemäss Art. 890 OR
- Bestimmung derjenigen Berufe, die den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ähnlich sind
- Änderung der Statuten, Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft
- Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen
- Festlegung der Entschädigung der Delegierten
- Rekursinstanz im Falle der Ausschliessung eines Genossenschafters

#### **4. Verwaltung**

##### **Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die Mehrheit im Zeitpunkt der Wahl Genossenschaftler sein muss.

Bei der Wahl sind die Regionen und die bei den Genossenschaftlern vertretenen Berufe angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, von ordentlicher zu ordentlicher Delegiertenversammlung. Sie sind wiederwählbar. Ein Mitglied scheidet an der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung seines 70. Altersjahres folgt, aus der Verwaltung aus.

In die Verwaltung kann neu gewählt werden, wer die ganze Amtsdauer vor Erreichen des 70. Altersjahres vollenden kann.

Während der Amtsdauer eintretende Mitglieder werden für die restliche Amtsdauer gewählt.

3. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt sowie den Sekretär bezeichnet. Letzterer braucht weder Genossenschaftler noch Mitglied der Verwaltung zu sein.

##### **Art. 21 Beschlussfassung**

1. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen an Sitzungen. Diese werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Verwaltung führt ein Protokoll über ihre Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

2. Sie kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse und Wahlen werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder getroffen.

Alle Mitglieder haben das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen.

##### **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen**

1. Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie ist insbesondere verpflichtet:

- 1.1. die Geschäfte der Urabstimmung und der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen;
- 1.2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und Reglements zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

2. Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Delegiertenversammlung und der Urabstimmung sowie die notwendigen Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden, die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird.

3. Sie bildet aus ihrer Mitte Abteilungen:

- 3.1. «Recht» für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Medizinischen Kommission betreffend Leistungsersuchen und Ausschliessung von Genossenschaftlern infolge der Verletzung der Allgemeinen Bedingungen sowie der Geschäftsstelle betreffend Ausschliessung von Genossenschaftlern aus den in Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 genannten Gründen

- 3.2. «Audit» für die Überprüfung des Risiko- und Kontrollumfeldes, der Rechnungslegung sowie der internen und externen Prüfung

4. Sie bildet Kommissionen:

- 4.1. Anlagekommission für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der taktischen Bandbreiten

- 4.2. Medizinische Kommission für die:

- 4.2.1. Aufnahme von Genossenschaftlern

- 4.2.2. Vereinbarung der Leistungen mit den Genossenschaftlern

4.2.3. Beurteilung der Leistungsgesuche von Genossenschaf-tern, Festlegung der zu erbringenden Leistungen

4.2.4. Erstinstanzliche Ausschliessung von Genossenschaf-tern (ausgenommen die Fälle, für die die Geschäftsstelle ge-mäss Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 zuständig ist)

4.3. Weitere nach Bedarf

5. Sie überträgt der Geschäftsstelle die Führung und Entwicklung des Geschäftsbetriebes, insbesondere der Bereiche «Taggeldkasse», «Krankenkassen», «Finanzen und Rechnungswesen», «Liegenschaf-ten», «Hypotheken» und «Wertschriften», die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten sowie die Abwicklung der Leistungser-suchen der Genossenschaffer.

Der Geschäftsstelle obliegt die erstinstanzliche Ausschliessung von Genossenschaf-tern infolge Nichtbezahlens der Beiträge, Verletzens der Verschwiegenheitspflicht, Berufsverbots, welches dem Genossen-schaffer aus strafrechtlichen Gründen auferlegt worden ist, Nicht-oder Nichtmehrerfüllens der statutarischen Aufnahmebestimmungen aus andern als medizinischen Gründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 11 Ziff. 1 Punkt 6.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, Teile ihrer Geschäftsführungsaufga-ben an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer, Arbeitnehmer oder Beauftragte, die nicht Genossenschaffer zu sein brauchen, zu delegieren.

Die Delegation erfolgt durch protokollierten Beschluss oder Vertrag.

6. Der Verwaltung steht die gesamte Geschäftsführung zu, soweit sie sie nicht der Anlagekommission, der Medizinischen Kommission, den Abteilungen Recht und Audit, der Geschäftsstelle, Dritten, Aus-schüssen oder andern Kommissionen übertragen hat.

Die Abteilungen und Kommissionen sowie die Geschäftsstelle sind ermächtigt, zur Bewältigung ihrer Aufgaben aussenstehende Fach-leute beizuziehen.

7. Für die eigenen und die von ihr delegierten Aufgaben erlässt die Verwaltung Reglemente:  
– Organisationsreglement  
– Auditreglement  
– Anlagereglement  
– Geschäftsreglement der Medizinischen Kommission

Sie fasst einen protokollierten Beschluss, schliesst einen entsprechen-den Vertrag oder genehmigt die von den Trägern der an sie delegier-ten Aufgaben erlassenen Geschäftsordnungen.

8. Die Verwaltung legt der Delegiertenversammlung die Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung vor.

9. Die Verwaltung bestimmt den Aktuar gemäss Art. 26 Ziff. 3.

## 5. Revisionsstelle

### Art. 23 Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle amtet gemäss Art. 727b Abs. 2 OR ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassener Revisions-experte.

2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

## IV. Rechnungswesen

### Art. 24 Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Bilanz und Erfolgsrechnung sind jährlich auf den 31. Dezember gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

### Art. 25 Kapitalanlagen

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach anerkannten und üblichen Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität angelegt.

## Art. 26 Überprüfung der Ertrags- und Vermögenslage

1. Die Finanzierung der Leistungsansprüche erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen.

2. Bei der Beurteilung der Ertrags- und Vermögenslage werden die an-erkannten versicherungsmathematischen Grundsätze beachtet.

3. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt die Überprüfung durch einen von der Genossenschaft unabhängigen Aktuar, im Sinne einer versiche-rungsmathematischen Expertise.

## V. Fonds

### Art. 27 Fonds

1. Es besteht ein Fonds zur Erleichterung der Mitgliedschaft und für Härtefälle.

2. Der Fonds bezweckt die Erleichterung des Beitritts in die Genossen-schaft und der Mitgliedschaft sowie die finanzielle Unterstützung unverschuldet in Not geratener Genossenschaffer.

3. Die Verwaltung erlässt ein Reglement über die Organisation, Äuf-nung und Beanspruchung des Fonds.

## VI. Auflösung, Fusion und Liquidation

### Art. 28 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung, Fusion oder Liquidation der Genossenschaft soll das Genossenschaftsvermögen anderen Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zufallen. Besteht in jenem Zeitpunkt keine solche Organisation, so kann durch Urabstimmung das Liquidationsvermögen einer zu gründenden Stiftung mit ähnlichem Zweck zugewendet wer-den. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genos-senschaffer ist ausgeschlossen.

## VII. Bekanntmachungen

### Art. 29 Publikation

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Brief an die Genossenschaffer oder, wo vorgeschrieben, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## VIII. Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Obliga-tionenrechts.

2. Diese Statuten gelten ab dem 1. Juli 2020. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2013.

## IX. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Genossenschaffer und Genossen-schaft werden ausschliesslich durch das Kreisgericht St.Gallen beurteilt.

St.Gallen, 27. Juni 2020

Für die Verwaltung der Genossenschaft  
Schweizerische Ärzte-Krankenkasse:

Dr. med. Jean-Daniel Schumacher  
Präsident

Dr. med. Guy Bourgeois  
Vize-Präsident